



...Eifel - Mosel - Hunsrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

BIM-K 0961/2003

Firma
BBG Illerich Windkraftanlagen GmbH & Co. KG
Büro: Trierer Str. 13
56759 Kaisersesch

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN
GEBÄUDE ENDERTPLATZ 2
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-430
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE
IHR SCHREIBEN
UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0961/2003
(bei Antwort bitte angeben)
DATUM 04.03.2008

Vorhaben Errichtung einer Windkraftanlage NH 78 m Rotor. 44 m E 40-6.44
Ort Hambuch,
Gemarkung Hambuch, Flur: 3 Flurst.: 10

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E 40-6.44, Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 44 m, in der Gemarkung Hambuch, Flur 3, Flurstücke 10

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG
08.00 – 12.30
07.30 – 12.30
14.00 – 18.00

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL – MOSEL – HUNSRÜCK
BLZ: 587 512 30 Konto: 4606
POSTGIROKAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 * Konto: 93676-507

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COHEM-ZELL.DE

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2008\M03\0000A2E9.doc

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

I.	Allgemeine Nebenbestimmung	2
II.	Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III.	Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
IV.	Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	9
V.	Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	10
VI.	Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	10
VII.	Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	11
VIII.	Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	13
IX.	Sonstige Nebenbestimmung	13

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.

- Der Baubeginn der Windkraftanlage ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem
 Struktur- und Genehmigungsdirection Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
 Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
 55483 Hahn-Flughafen
 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Referat 10214,
 Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA Nr. 146 vom Typ Enercon E40/6.44 darf 101,0 dB(A) bei 95% Nennleistung (nach FGW Richtlinie) entsprechend der Garantie der Herstellerfirma Enercon nicht überschreiten.

2. Die v. g. Windkraftanlage WKA Nr. 146 darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

3. Die v. g. Windkraftanlage WKA Nr. 146 ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) nachstehende Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, ohne Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung, nicht überschreitet:

IP 00	In den Hagen 13	Eulgem	nachts: 30,9 dB(A)
IP 06	Hambucher Str. 9	Eulgem	nachts: 30,6 dB(A)
IP 08	Haynbuchenstr. 22	Hambuch	nachts: 25,6 dB(A)
IP 09	Eulgemer Str. 20	Gamlen	nachts: 29,0 dB(A)
IP 11	Ackerstr. 16	Zettlingen	nachts: 29,2 dB(A)
IP 12	Schulstr. 11	Hambuch	nachts: 31,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 00	In den Hagen 13	Eulgem	nachts: 45,0 dB(A)
IP 06	Hambucher Str. 9	Eulgem	nachts: 45,0 dB(A)
IP 08	Haynbuchenstr. 22	Hambuch	nachts: 40,0 dB(A)
IP 09	Eulgemer Str. 20	Gamlen	nachts: 45,0 dB(A)
IP 11	Ackerstr. 16	Zettlingen	nachts: 45,0 dB(A)
IP 12	Schulstr. 11	Hambuch	nachts: 45,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschespitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Schattenwurf

7. Die beantragte Windkraftanlage WKA Nr. 146 ist so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an dem Immissionsort
- SR 18 Müllerhof, Eulgem

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Wird an dem v. g. Immissionsort der Grenzwert erreicht, darf durch die beantragte Windkraftanlage an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Hierzu ist die beantragte Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweis:

Bei Einsatz von Schattenwurfschalteneinrichtungen, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteneinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

8. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittlerelektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

9. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheebenen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

10. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen

- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
11. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
12. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.
- Dies gilt auch
- für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)
- sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.
13. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
14. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrengang Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
15. Die Steigleiter muss den Anforderungen der BGV D36 „Leitern und Tritte“ entsprechen.
16. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
17. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
18. Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abschlusseinrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
19. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweise:

I. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die beantragte Windkraftanlage WKA Nr. 146 und die in den Antragsunterlagen aufgeführten, bereits errichteten bzw. genehmigten oder geplanten Windkraftanlagen gemäß Anlagen B (Sichtvermerk „hat vorgelegen“ der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 12.03.2007) sowie die in den Anlagen A berücksichtigten Immissionsorte (Sichtvermerk „hat vorgelegen“ der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch vom 05.03.2007).

Sofern weitere, für die immissionsrechtliche Prüfung relevante Windkraftanlagen sowie wie Immissionsorte bestehen, die nicht in den vorher genannten Anlagen A und B aufgeführt sind, ist eine erneute Überprüfung erforderlich. Weitere evtl. geplante oder beantragte Windkraftanlagen sowie Immissionsorte im Umfeld des Standortes sind nicht bekannt und auch nicht berücksichtigt worden.

II. Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283) eine Vorkündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorkündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorkündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit den dazugehörigen Unterlagen (u. a. Schall- und Schattenwurfprognose) wird gebeten.

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

Vereinigungsbaulast:
Flur 3, Flurst. 2
Flur 3, Flurst. 9
Flur 3, Flurst. 10

2. Abweichungsbeschluss:
Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBAO wird erteilt, sodass eine reduzierte Abstandsflächen von 0,25 x H eingehalten werden müssen.

3. Die vorgelegte Typenprüfung ist einschließlich der darin aufgeführten Anlagen Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.

4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergedung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

5. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Musterdruck in der vorgenannten Verordnung) zu bestätigen.

6. Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, ist die WEA dem Stand der Technik entsprechend sofort in einen Stillstand zu versetzen. Um dies sicherzustellen ist die WEA mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz dem Stand der Technik entsprechend stillgesetzt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorblattheizung). Die Funktionsicherheit des installierten Systems ist nachzuweisen durch die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/10 Ziffer 3.3 der Liste der technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAO).

Bis zur Vorlage des geforderten Nachweises ist der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen, wenn die Außentemperatur + 3 grad Celsius erreicht. Die Temperatur ist an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe zu ermitteln.

Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glätteis, Rauheif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der WEA. Außerdem ist sicherzustellen, dass von dem stillstehenden Rotor der Anlagen über Fahrwegen keine Gefahr für Fußgänger ausgeht. Aus diesem Grund sind an den entsprechenden Stellen in ausreichendem Abstand zur Windkraftanlage Warnschilder mit dem Hinweis auf die Gefahr von Eisabwurf aufzustellen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrolle sichergestellt ist, dass die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

7. Die WEA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
10. Das Sicherheitssystem muss darüber hinaus
- redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

11. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatisch ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

12. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren ist die WEA folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktions-tüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Der Betreiber hat diese Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

13. Die WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

14. Nach Einstellung des Betriebes der WEA ist diese und die Trafostationen abzubrechen und zu entsorgen.

15. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 32.000,- Euro in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 VAWS zu errichten und zu betreiben.

2. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.

3. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.

5. Schadenfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

6. Bei Schadenfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG i.V.m. der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992; Az. 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere des Landschaftsbildes) wie folgt festgesetzt:

Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 EUR/Höhenmeter je Anlage zu Grunde zu legen. Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist jedoch lediglich 1/10 des maßgebenden Regelsatzes zu erheben.

Demnach ergibt sich folgende Rechnung:

$$80 \text{ m (20 m - 100 m)} \times 511,29 = 40.903,20 \text{ EUR} \\ / 10 = 4.090,32 \text{ EUR}$$

Ausgleichszahlung:

4.090,32 EUR

- Die WEA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn dieser Betrag an die Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rheinland-Pfalz, Landesgrirozentrale Kontonr.: 110 044 666, BLZ.: 550 500 00, unter Angabe des Haushaltsstils 28201 gezahlt worden ist.
- Die Beeinträchtigungen, die bis zur Höhe von 20 m entstehen, sind gesondert auszugleichen. Es sind die im landespflegerischen Planungsbeitrag beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alternativ kann der naturschutzrechtliche Ausgleich in Form eines Ersatzgeldes gemäß § 10 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz erfolgen. Das Ersatzgeld in Höhe von 5.000,00 EUR wäre vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens BIM-K 0697/2003, auf das Konto: Kto-Nr.4606, BLZ 587 512 30 bei der Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück zu überweisen

3. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlage unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes der Windenergieanlage (z.B. durch Rückschritt, Wipfelköpfung oder gar Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.
4. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefahrenpotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Sämtliche Anlagen sind gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AKSiWe)" zu kennzeichnen und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, zu katalogisieren.
5. Aus Gründen des Erhaltes der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standortlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt.

VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Windkraftanlage ist nach den Vorgaben des Signaturtechnischen Gutachtens der EADS Deutschland GmbH vom 04.08.05, Gutachten Nr.: MT 67 – 055 / 05 zu errichten.
2. Zur Erhöhung der militärischen Flugsicherheit auch für den militärischen Flugbetrieb ist eine Tageskennzeichnung (gem. AVV – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung

von Luftfahrthindernissen vom 2. September 2004 – veröffentlicht im Bundesanzeiger 168/2004 S. 19937ff.) erforderlich.

Da die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der

Wehrbereichsverwaltung West
- Außenstelle Wiesbaden -
Moltkeing 9
65189 Wiesbaden

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **45-60-00** **Reg.Nr 318 / B** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- Art des Hindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten in WGS 84
- Bauhöhe über Grund
- Gesamthöhe über NN
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Datum der geplanten Fertigstellung

Da das Vorhaben im Bereich des militärischen Flugplatzes Büchel errichtet wird, ist jegliche Änderung bei der Ausführung der Planung (Standort und/oder Gesamthöhe und/oder Nebenhöhe) erneut vorzulegen!

VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

1. Der vorgesehene Abstand zur K 21 ist einzuhalten.
2. Es darf keine neue Zufahrt zur K 21 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung der Wirtschaftswege Parzellen Nr. 3, 9 und 15, wie beantragt zur K 21 bei Station 2,365 als mittelbare Zufahrt erfolgen.
3. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im mittelbaren Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der K 21, bemessen 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 110 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, freizuhalten.
4. Die Zufahrt ist einschließlich der für den Bemessungsverkehr erforderlichen Eckausrundungen im Anbindungsbereich auf einer Länge von mindestens 15,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße bituminös zu befestigen, regelmäßig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten und dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik zu erhalten.
5. Der K 21 sowie deren Entwässerungseinrichtungen dürfen insbesondere über die mittelbare Zufahrt keine Oberflächenwasser zugeführt werden. Erforderlichenfalls hat der Betreiber geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung ordnungsgemäßen Ableitung der Oberflächenwasser zu treffen.
6. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der K 21 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlage verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStG als Sondernutzung.
7. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStG widerruflich erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der

- Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
8. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftsweggeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindevverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
9. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
10. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem.
11. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStG hingewiesen.
12. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.
13. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
- Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
14. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
15. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der immiSSIONSSCHUTZRECHTLICHEN Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
16. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den sträßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.

17. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

VIII. Denkmalschutz

1. Bei Erdbewegungen werden erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. Im Bereich des geplanten Standortes ist eine römische Siedlung bekannt. Daher ist dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege - der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu befehlen. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmal- schutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmal- pflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/73626

IX. Sonstige Nebenbestimmung

Alle Schäden bzw. Schadensersatzforderungen, die durch den Bau und Betrieb der WEA an bzw. durch die Netzanlagen des RWE entstehen, sind vom Errichter/Betreiber zu tragen.

Begründung:

Mit Antrag vom 25.11.03 begehren Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehm- migung zur Errichtung einer Windkraftanlage.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die gemäß § 3 c Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	2.100,00 EUR
von Fachbehörden: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	722,69 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	300,00 EUR
- Untere Naturschutzbehörde	92,55 Euro
- Landwirtschaftskammer	70,00 Euro
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr	20,00 EUR
Summe:	3.305,24 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **3.305,24 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **BIM-K 0961/2003** und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreis-kasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe von 1.750,00 Euro plus 0,25 v.H. der um 500.000 Euro verringerten Errichtungskosten.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruchs nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Enderplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

LBV Cochem
Postfach 1540

56805 Cochem

Wehrbereichsverwaltung West
- Außenstelle Wiesbaden -
Moltkering 9

65189 Wiesbaden

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Referat 10214
Kaiser-Friedrich-Straße 1

55116 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Bahnhofstr. 47

56759 Kaisersesch

Forstamt Cochem
Zehnthausstr. 18

56812 Cochem

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der auf Grund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

4
5/3.08

Thorsten Loosen

8. Frau Schulz-Fischer z. K. S-F 6/8.07

9. Herrn Knigge z. K.

10. 2. V

